

Europäischer Klimaschutz jetzt

Kernforderungen zum EU-Klimapaket „Fit for 55“



Kernforderungen der deutschen Umweltverbände zum EU-Klimapaket „Fit for 55“

Am 14. Juli 2021 hat die Europäische Kommission den ersten Teil ihres Klimapakets „Fit for 55“ zur Umsetzung des europäischen Klimaziels für 2030 vorgelegt. Am selben Tag begannen die Überschwemmungen im Westen Deutschlands. Diese Überschwemmungen sowie die verheerenden Waldbrände weltweit verdeutlichen, dass keine Zeit mehr bei der Bekämpfung der Klimakrise zu verlieren ist. Am 14. Dezember folgte der zweite Teil des Politikpakets.

Das „Fit for 55“-Paket soll die EU auf einen Pfad zu Netto-Null-Emissionen bringen und den fairen Beitrag zur Einhaltung des 1,5-Grad-Limits des Pariser Klimaabkommens sicherstellen. Die Vorschläge sind von zentraler Bedeutung für die deutsche Klimapolitik und die Erreichbarkeit der Ziele im deutschen Klimaschutzgesetz. Sie beinhalten Chancen für Deutschland in Bezug auf den globalen Wettbewerb im Bereich nachhaltiger Technologien. Für die internationale Glaubwürdigkeit der EU und ihres Green Deals ist dabei entscheidend, dass fossiles Gas und Atomkraft nicht im Rahmen der EU-Taxonomie als nachhaltig deklariert werden.

Leider hat die Kommission mit ihren Vorschlägen die Chance verpasst, das entscheidende Wort „mindestens“ vor dem 55-Prozent-Reduktionsziel für 2030 wirksam in den einzelnen Vorschlägen zu unterfüttern. Das Paket ist zwar ein großer Fortschritt, aber bisher nicht dazu geeignet, die EU auf einen Pfad im Einklang mit dem 1,5-Grad-Limit zu bringen und die historische Verantwortung der Union wahrzunehmen. Darum ist im Zuge der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU dringend eine Stärkung der einzelnen Dossiers an verschiedenen Punkten notwendig.

Dies ist auch deshalb zentral, weil die EU auf der Klimakonferenz von Glasgow im November 2021 einer Erhöhung ihres Klimaziels im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zugestimmt hat. Im Hinblick auf die Transformation birgt das EU-Klimapaket „Fit for 55“ Chancen für die Rolle der EU nach innen und nach außen, auch im Hinblick auf die COP27 in Ägypten.

Klimaschutzverordnung (sog. Effort-Sharing)

Nationale Verantwortung für Klimaschutz langfristig sichern und Wirksamkeit stärken

- Dass die Kommission das neue EU-Klimaziel für 2030 wieder über **verbindliche Ziele für die Mitgliedstaaten** unterfüttert, stärkt die Rolle und Legitimation von Klimaschutzmaßnahmen auf nationaler Ebene. Die national verbindlichen Ziele gilt es daher unbedingt zu erhalten.
- Auch nach 2030 müssen maßgeschneiderte Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten wichtiger Teil des Policy-Mix bleiben, um die Transformation zügig und sozial gerecht voranzutreiben. Darum sollte die Klimaschutzverordnung schon jetzt auf die **Zeit nach 2030** ausgeweitet werden.
- Die vorgeschlagenen 2030-Ziele für einige mittel- und osteuropäische Mitgliedstaaten liegen nicht auf einem Pfad, der bis 2050 Treibhausgasneutralität ermöglicht. Dieser Aufschub der Transformation führt lediglich dazu, dass in diesen Ländern nach 2030 deutlich schneller der CO₂-Ausstoß gemindert werden muss. Die Ziele für die betroffenen Länder müssen daher in den Verhandlungen erhöht werden. Entsprechende **Kooperations- und Unterstützungsangebote** müssen das untermauern. Diese Zielnachschrärfung darf aber nicht bedeuten, dass andere Mitgliedstaaten im Umkehrschluss weniger mindern, sondern die zusätzliche Anstrengung muss zu einer zusätzlichen Minderung der EU als Ganzes führen.
- Auch in der Klimaschutzverordnung gibt es ein Problem mit strukturellen Überschüssen an Emissionszertifikaten. Deshalb müssen die realen Emissionen die **Basis für den Startpunkt der nationalen Minderungspfade** sein. Bei Ländern, die ihr 2020-Ziel verfehlt haben, muss dieses Ziel den Startpunkt bilden.
- Die Anrechnung des Landnutzungs- und Forstbereiches (LULUCF) auf das Gesamtziel wurde im EU-Klimagesetz gedeckelt und ist mit der Ausrichtung von Emissionshandel und Klimaschutzverordnung auf ein Minderungsziel von 52,8 Prozent bereits berücksichtigt. Deshalb darf es keine weiteren **Anrechnungsmöglichkeiten von LULUCF-Entnahmen** für das Erreichen von Minderungszielen in der Klimaschutzverordnung geben.
- Falls Mitgliedstaaten ihre **Ziele im LULUCF-Bereich** verfehlen, muss dies automatisch durch zeitnahe Nachlieferungen durch Sofortprogramme oder mehr Anstrengungen bei den nationalen Minderungszielen ausgeglichen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die EU ihr Netto-Klimaziel verlässlich erreicht.

LULUCF-Verordnung

Natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken verlässlich schützen und im Einklang mit Arten- und Naturschutz ausbauen

- Das von der EU-Kommission vorgeschlagene **Ziel für den LULUCF Sektor** (Land Use, Land-Use Change and Forestry) von 310 MtCO₂Eq (Megatonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent) bleibt deutlich hinter dem technisch möglichen Potenzial zurück und stellt damit kein ambitioniertes Ziel für die Netto-Bindung von Treibhausgasen der EU bis 2030 dar.

- Es ist zu begrüßen, dass die Kommission das Ziel für die CO₂-Bindung auf **national verbindliche Ziele** herunterbricht. Diese Verbindlichkeit muss unbedingt erhalten bleiben.
- Es gilt zu verhindern, dass bei einer **Einbeziehung des AFOLU-Sektors** (Agriculture, Forestry and other Land Uses) Schlupflöcher bei der Verrechnung entstehen.
- Sinnvoll wäre die Trennung der **zwei Brutto-Zieldimensionen**:
 - Reduktionsziel für Emissionen aus der Nutzung (für entwässerte organische Böden, Moore und Waldflächen etc. sowie auch Lachgas und Methan bei Integration von AFOLU)
 - Senkenziel für die Sequestrierung durch Flächennutzungs- bzw. Managementänderungen (z.B. Waldmanagement, Stärkung von Naturwäldern, Humusaufbau, Moorrenaturierung)
- Statt des Flexibilitätsmechanismus ist ein im Effort-Sharing zu verankernder **Absicherungsmechanismus** aufzusetzen, der auch bei abnehmender CO₂-Bindung durch Wälder und Moore dafür sorgt, dass das EU-Klimaziel sicher erreicht wird.
- **Produkte, die langfristig Kohlenstoff speichern**, müssen separat angerechnet werden und dürfen nicht mit natürlichen Senken verrechnet werden. Die Umbenennung von „geernteten Holzprodukten“, die nur kurzfristig genutzt werden, in „kohlenstoffspeichernde Produkte“ ist abzulehnen.
- Die **Kompensation von Treibhausgasemissionen anderer Sektoren** durch die Ausgabe von CO₂-Zertifikaten aus nicht-permanenten CO₂-Senken, wie z.B. Humusaufbau oder Wiederbewaldung sowie deren Verrechnung, ist abzulehnen.
- Die EU-Kommission muss die **Erfassung der LULUCF-Daten** (MRV) europaweit vereinheitlichen und verbessern und anhand der IPCC-Vorgaben die vollständige Transparenz für jeden Jahresdatensatz und die unterschiedlichen Kategorien wie Wälder, Äcker, Grünland inkl. organischer Böden und Moore sicherstellen. Die Umsetzung der LULUCF-Verordnung muss sowohl dem Klima- als auch dem Biodiversitätsschutz dienen und durch resilientere Ökosysteme zur Prävention von Auswirkungen zukünftiger Extremwetterereignisse beitragen.

Emissionshandel für Energie, Industrie, Luftverkehr, und Schiffverkehr

Emissionshandel in Richtung Paris-Kompatibilität bringen und den deutschen Kohleausstieg absichern

- Das vorgeschlagene **Ziel** von 61 Prozent bis 2030 (ggü. 2005) ist zu niedrig und sollte daher auf 70 Prozent erhöht werden.
- Dafür ist zusätzlich zu dem von der Kommission vorgeschlagenen, steileren linearen Reduktionsfaktor (LRF) von 4,2 Prozent eine **einmalige Löschung** von mindestens 250 Millionen Zertifikaten („**Rebasing**“) notwendig. Dies würde den zukünftigen Überschuss im System verringern und damit nachhaltig stabile Zertifikatspreise sicherstellen, was die größte Wirkung in Bezug auf die kumulativen CO₂-Emissionen der EU in der Atmosphäre hätte. Die einmalige Löschung ist damit die wirksamste Klima-Sofortmaßnahme, die die EU erlassen kann.
- Außerdem ist eine **Stärkung der Marktstabilitätsreserve** notwendig, um einen vollständigen Abbau der Überschüsse bis 2030 sicherzustellen und das durch die Corona-Pan-

demie erhöhte Risiko eines Anwachsens des Überschusses zu minimieren. Dazu müssen die im Kommissionsentwurf vorgesehenen Pläne zur Aufnahme sowie der Löschung unbedingt beibehalten sowie die vorgeschlagenen Schwellenwerte deutlich abgesenkt werden. Studien zeigen, dass bei einer schwachen Reform der Marktstabilitätsreserve ein **Verfehlen des 2030-Ziels** aufgrund erhöhter Überschüsse droht. Dies würde auch die funktionelle Rolle untergraben, die dem Emissionshandel bei der Umsetzung eines früheren Kohleausstiegs in Deutschland zugeordnet wird.

- Zur Absicherung einer verlässlichen Preisentwicklung, die Investitionssicherheit herstellt und damit auch den Kohleausstieg unterstützt, sollte der Emissionshandel um einen **EU-weiten Mindestpreis** ergänzt werden.
- 100 Prozent der Einnahmen aus der Versteigerung müssen für Investitionen in Klimaschutz und die Transformation hin zu Netto-Null-Emissionen verwendet werden. Entsprechende Berichtspflichten der Mitgliedstaaten müssen verschärft werden.

Einen klaren Rahmen für die Transformation der Industrie setzen und Umbau gezielt unterstützen

- Die **kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten** muss deutlich schneller abgebaut werden als von der Kommission vorgeschlagen. Mithilfe der Einnahmen aus der Versteigerung, die in den Innovations- und Modernisierungsfonds fließen sollten, kann die Transformation der Industrie gezielt unterstützt werden. Die freie Zuteilung untergräbt die Anwendung des Verursacherprinzips, reduziert Anreize für Unternehmen, den Umbau hin zu klimaneutralen Prozessen voranzutreiben und bremst damit die Industrietransformation. So stagnieren die Emissionen der vom Emissionshandel erfassten Industrieanlagen in Deutschland seit 2013. Auch im Hinblick auf die geplante Einführung einer CO₂-Bepreisung im Bereich Gebäude und Verkehr ist die umfassende kostenlose Vergabe der Zertifikate nicht mehr zu rechtfertigen.
- Die lange Übergangsfrist im Rahmen der Einführung eines **CO₂-Grenzausgleichs (CBAM)** bei gleichzeitiger freier Zuteilung von Zertifikaten bietet der Industrie einen doppelten Carbon Leakage-Schutz, der Anreize zur Transformation umso stärker einschränkt. In den vom CBAM abgedeckten Sektoren sollte die kostenlose Zuteilung schnellstmöglich vollständig enden.
- In allen anderen Sektoren sollte die **kostenlose Zuteilung** so schnell wie möglich stark heruntergefahren und **vollständig abgebaut** werden. Anstatt die Industrie in alten Geschäftsmodellen zu halten, ist eine aktive Unterstützung der Unternehmen beim Umbau notwendig. Dafür sind Instrumente geeignet, die gezielt bei der Transformation unterstützen, wie beispielsweise Carbon Contracts for Difference.
- Der Emissionshandel darf nicht länger verhindern, dass für industrielle Anlagen im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie Klimastandards wie Grenzwerte für Treibhausgase oder verbindliche Energieeffizienzanforderungen gesetzt werden. Die derzeit existierende Ausschlussklausel muss entsprechend gelöscht werden. Die Synergie zwischen dem marktbasierter Ansatz des Emissionshandels und dem **regulatorischen Ansatz der Industrieemissionsrichtlinie** ermöglicht es, das volle Dekarbonisierungspotenzial von industriellen Anlagen zu nutzen.
- Die **Erweiterung des Emissionshandels um die Schifffahrt** ist zu begrüßen. Um die Wirksamkeit zu erhöhen, sollten neben CO₂ aber auch Methan (NH₄) und Lachgas (N₂O) einbezogen werden. Zudem müssen Schiffe bereits ab einer Größe von 400 Brutto-

raumzahl statt erst ab 5.000 Bruttoraumzahl mitzählen. Die Einrichtung eines „Ocean Funds“ zur zielgerichteten Förderung nachhaltiger Antriebstechnologien in der Schifffahrt ist zentral. Zudem sollten die Zertifikate sofort zu 100 Prozent versteigert werden, um Bemühungen zur Dekarbonisierung nicht zu verzögern.

Emissionshandel für Gebäude und Verkehr

Die unterzeichnenden Organisationen haben große Vorbehalte in Bezug auf den Kommissionsentwurf. Falls der neue Emissionshandel für Verkehr und Gebäude (ETS 2) kommt, ist es von entscheidender Notwendigkeit, seine gerechte Ausgestaltung massiv zu stärken und ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.

- Zentral muss sein, dass die Diskussion über den ETS 2 nicht die **Verhandlungen über den Rest des „Fit for 55“-Pakets** und insbesondere den bestehenden Emissionshandel aufhält. Wir brauchen sowohl Ordnungsrecht über Standards, sektorspezifische Vorgaben für die Mitgliedstaaten, Instrumente, die für öffentliche wie private Investitionen sorgen, als auch ein klares CO₂-Preissignal.
- Der Preispfad des ETS 2 sollte durch einen **stetig steigenden Mindestpreis** abgesichert werden, um seine klimapolitische Wirksamkeit sicherzustellen und eine glaubwürdige Grundlage für langfristige Investitionsvorhaben wie die Gebäudesanierung zu bieten.
- Es muss sichergestellt werden, dass bestehende implizite und explizite **nationale Instrumente zur CO₂-Bepreisung** nicht aufgrund des ETS 2 abgeschwächt werden. Die anvisierten Preise im deutschen Brennstoffemissionshandel dürfen nicht unterschritten werden, sonst wird das Vertrauen in die Preisentwicklung bei Investitionsentscheidungen untergraben.
- Der ETS 2 muss so ausgestaltet werden, dass er **einkommenschwächere Bevölkerungsgruppen** nicht benachteiligt, insbesondere durch Nichtvorhandensein von Alternativen. Bei dem aktuellen Entwurf besteht das große Risiko, dass die Preise in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu einer finanziellen Herausforderung für private Haushalte werden. Eine planbar steigende Preisobergrenze ist darum essenziell, ebenso eine Stärkung des Klimasozialfonds. Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten bereits vor dem Start des ETS 2 in Alternativen für private Haushalte in den Bereichen Gebäudeinfrastruktur und Mobilität investieren können. Deshalb darf der ETS 2 frühestens drei Jahre nach Mittelbereitstellung durch den neuen Klimasozialfonds in Kraft treten.
- Es wäre zu begrüßen, dass die **Einnahmen** aus dem ETS 2, die auf nationaler Ebene verbleiben, zu 100 Prozent für den Klimaschutz und soziale Ausgleichszahlungen verwendet werden müssen. Die Vorgaben müssen an dieser Stelle absolut wasserdicht gestaltet werden.
- Die **Querfinanzierung von Industrieprojekten** über den Innovationsfonds durch die Einnahmen aus dem neuen und maßgeblich von Verbraucher*innen finanzierten Emissionshandel würde ein fatales Signal an die Bürger*innen senden. Dieser sollte daher gestrichen werden.

Klimasozialfonds

Sozialen Ausgleich im Klimaschutz EU-weit deutlich stärken und Alternativen für Verbraucher*innen ermöglichen

- Der Klimasozialfonds ist ein wichtiger erster Schritt für einen **europäischen Solidaritätsmechanismus** in Form einer Umverteilung von Einnahmen, die den sozialen Ausgleich finanzieren soll. In seiner Ausgestaltung muss aber deutlicher sichergestellt werden, dass die Gelder als Direktzahlungen bei ärmeren Haushalten ankommen und zielgerichtet als Investitionen dienen, um Klimaschutz voranzutreiben. Investitionen in bzw. Subventionen für fossile Brennstoffe und Atomkraft gilt es im Fonds dezidiert auszuschließen.
- **Direktzahlungen** für vulnerable Gruppen sollten länger ermöglicht werden als im Vorschlag vorgesehen, keinesfalls dürfen die Hürden hier erhöht werden. Auch Direktzahlungen für alle Bürger*innen, wie beispielsweise in Form einer einheitlichen Klimaprämie, sollten mithilfe einer höheren Mittelausstattung des Fonds ermöglicht werden.
- Der Fonds sollte **nicht erst 2025 starten**, sondern muss so früh wie möglich eingerichtet werden, um Investitionen für den Umbau der Infrastruktur in den Mitgliedstaaten bereitzustellen. Die Einnahmen des bestehenden Emissionshandels sollten bereits jetzt dazu verwendet werden, strukturelle Investitionen im Gebäude- und Verkehrssektor in den Mitgliedstaaten zu tätigen und Alternativen für Verbraucher*innen zu ermöglichen, bevor hohe CO₂-Preise auf sie zukommen.
- Damit die Gelder tatsächlich bei den ärmeren Haushalten ankommen, muss die **Struktur und Transparenz** des Fonds verbessert werden. Um die Rolle der Gesellschaft in der Transformation zu stärken, sollten Betroffene direkt in die Entwicklung der sozialen Klimapläne der Mitgliedstaaten beteiligt werden. Zudem sollte technische Unterstützung bei der Mittelvergabe durch die Europäische Kommission bereitgestellt werden, falls die Gelder von den Mitgliedstaaten sonst nicht genutzt werden können.

Energiesteuerrichtlinie

Klimapotenzial der Richtlinie heben

- Es ist zu begrüßen, dass mit der einheitlichen Besteuerung nach Energiegehalt Verzerrungen durch unterschiedliche Bemessungsgrundlagen abgebaut und durch die Inflationsanpassung der **Mindestsätze** der Realwert der Energiesteuer erhalten bleibt. Die vorgeschlagenen Mindestsätze sind aber so niedrig, dass viele Mitgliedstaaten ihre Steuersätze nicht anpassen müssen. Um das Klimapotenzial der Richtlinie wirksam zu erschließen und Veränderungen in den Mitgliedstaaten zu erwirken, müssen die Mindestsätze in den Verhandlungen angehoben werden.
- Die **Besteuerung von Kerosin und die Einbeziehung des Schiffverkehrs** sind notwendige und richtige Schritte. Der Übergangszeitraum von zehn Jahren für Kerosin ist jedoch zu lang und der Steuersatz zu gering; diese Subvention muss deutlich schneller abgebaut werden.
- Die **Übergangsphase für fossiles Gas** für die Anpassung an Mindeststeuersätze von Mineralölen und Kohle gilt es zu kürzen. Nur so werden Pfadabhängigkeiten verhindert und wichtige Investitionen in nachhaltige klimaneutrale Technologien gelenkt.

- Es muss vermieden werden, dass Mitgliedstaaten ihre höheren nationalen Steuersätze absenken, solange sie über den Mindestsätzen bleiben, um Preissteigerungen durch den geplanten Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr abzufedern. Nur so lässt sich **Kohärenz zwischen Energiesteuern und CO₂-Preis** sowie die Lenkungswirkung des Gesamtpreises sicherstellen.

Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)

Den Ausbau erneuerbarer Energien auf EU-Ebene lancieren und nur tatsächlich Erneuerbare fördern

- Um auf den 1,5-Grad-Pfad, wie vom IPCC empfohlen, zurückzukehren, ist ein massiver Ausbau und dementsprechend ein Anteil von 50 Prozent erneuerbarer Energien bis 2030 am Bruttoendenergieverbrauch (Energimix) notwendig. Die **Ausbauziele bis 2030** müssen auf mindestens 45 Prozent, wenn möglich 50 Prozent, erhöht werden. Wir begrüßen die europäische Verbindlichkeit des 2030-Ziels. Dieses muss aber durch **national verbindliche Ziele** unterfüttert werden.
- Im **Straßenverkehr** muss die RED III konsequent auf die Nutzung von Strom als mit Abstand umweltfreundlichste und effizienteste Antriebsoption ausgerichtet werden. Der Fokus auf biogene Kraftstoffe muss dementsprechend beendet werden: Bis spätestens 2025 sollen keine Agrokraftstoffe auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen mehr angerechnet werden dürfen. Die Förderung von besonders klimaschädlichem Palmöl- und Sojadiesel muss sofort eingestellt werden. Die Treibhausgasemissionsquote sollte entsprechend auf deutlich unter 13 Prozent abgesenkt werden. Dies ermöglicht insgesamt laut Berechnungen des ICCT doppelt so hohe Treibhausgasemissionen wie der Kommissionsvorschlag, bei deutlich niedrigeren Vermeidungskosten. Die Berücksichtigung menschenrechtlicher Aspekte und der tatsächlichen Treibhausgasemissionen, die entlang der Lieferkette sowie indirekt durch Verlagerungseffekte verursacht werden, ist bei biogenen Treibstoffen von zentraler Bedeutung.
- Der **Wärme- und Kältesektor** muss schnellstmöglich auf Erneuerbare umgestellt werden: Die Kommission schlägt vor, dass Gebäude bis 2030 mindestens zu 49 Prozent erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählen auch die teilweise fossile Abwärme und nicht-nachhaltig produzierte Bioenergie. Damit werden falsche Anreize geschaffen, und die Wärmewende wird nicht schnell genug vorangetrieben.
- **Erneuerbarer Wasserstoff** wird auf absehbare Zeit nur in sehr begrenzten Mengen verfügbar und teuer sein. Deshalb muss er zunächst vorrangig im Industriesektor und auch dort nur sehr gezielt in den Prozessen wie beispielsweise in der Zement-, Stahl- und Chemieindustrie, eingesetzt werden, für die es absehbar keine nachhaltige treibhausneutrale Alternative gibt. Das sektorspezifische Ziel für **Wasserstoff im Industriebereich** von 50 Prozent bis 2030 muss dementsprechend zielgerichteter formuliert werden. Auch im **Verkehrssektor** muss der Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff und von E-Fuels zielgerichtet auf relevante Sektoren wie den Langstrecken-Flugverkehr beschränkt werden. Damit die RED III keine Fehlanreize für die Nutzung dieser Kraftstoffe im Straßenverkehr setzt, muss die 2,6 Prozent Quote für synthetische Kraftstoffe mit den ReFuel EU Aviation- sowie der Fuel EU Maritime Initiativen harmonisiert werden, damit synthetische Kraftstoffe in diesen Sektoren genutzt werden.

- Die Förderung von Bioenergie muss sich in der RED III auf tatsächlich **nachhaltige Bioenergie** beschränken. Der Kommissionsvorschlag stärkt die Nachhaltigkeitskriterien nur unzureichend. Holz ist eine knappe und wertvolle Ressource und muss in aller Regel der stofflichen Nutzung vorbehalten sein. Wir fordern daher, dass nur sekundäre Holzbiomasse, wie bspw. Abfälle und Reststoffe, die eine kaskadenartige, stoffliche Nutzung hinter sich haben, im Falle der energetischen Nutzung als erneuerbar deklariert werden.
- Die RED III soll **nur tatsächlich erneuerbare Energiequellen** fördern und einen Rahmen für den weiteren Einsatz erneuerbarer Energien in verschiedenen Sektoren schaffen. Daher sollte die Überarbeitung der Richtlinie keine Bestimmungen enthalten, die Anreize für fossile Brennstoffe – sogenannte kohlenstoffarme bzw. low carbon – und nicht-erneuerbare Energien wie Kernenergie schaffen.

Energieeffizienzrichtlinie (EED)

Energieeffizienz prioritär behandeln und Potenziale europaweit ausschöpfen

- Die Kommission schlägt vor, die **Effizienzziele** auf 36 Prozent Endenergie und 39 Prozent Primärenergie bis 2030 gegenüber 2007 zu setzen. Zudem ändert die Kommission in ihrem Vorschlag das Referenzjahr von 2007 auf 2020 und setzt damit das EU-Effizienzziel auf 9 Prozent gegenüber 2020. Es braucht ein europaweites 2030-Ziel von mindestens 45 Prozent Einsparungen von Primär- und Endenergie zum Referenzjahr 2007 oder 20 Prozent zum neuen Referenzjahr 2020. Nur so kann die Energiewende in Europa ausreichend schnell, naturverträglich sowie ressourcenschonend gelingen. Eine Ambitionssteigerung würde die EU zudem unabhängiger von Energieimporten machen und Arbeitsplätze schaffen.
- Wir begrüßen, dass das EU-Ziel nun verbindlich ist. **National verbindliche Ziele** sollten dieses EU-Ziel allerdings unterfüttern, damit wir europaweit das Gelingen der Energiewende sichern können. Die unverbindlichen Effizienzziele bis 2020 wurden verfehlt. Das zeigt, wie dringend national verbindliche Ziele sind.
- Die **jährliche Einsparverpflichtung für Mitgliedstaaten** ist und bleibt das Herzstück der Richtlinie. Wir begrüßen, dass die Kommission vorgeschlagen hat, Ausnahmeregelungen zu löschen, unter welchen die Mitgliedstaaten in der Vergangenheit viele Maßnahmen in dieser Regelung anrechnen ließen, die nicht nachweislich zu Energieeinsparungen führen. Wir setzen uns dafür ein, dass die jährliche Einsparverpflichtung ab 2024 auf 2 Prozent erhöht wird. Zudem unterstützen wir die Kommission in ihrem Vorschlag, dass ab 2024 keine direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe mehr angerechnet werden kann.
- Wir unterstützen die Ausweitung des Anwendungsbereichs der **Energieeffizienzziele im öffentlichen Bereich** für alle Gebäude auf allen Verwaltungsebenen.
- Die Neudefinition des **Ziels effiziente Fernwärme** ist nicht im Einklang mit dem Ziel, dass der Energiemix bis 2040 aus 100 Prozent Erneuerbaren besteht. Die Veränderungen über die Zeit sind nur graduell, weshalb wir eine striktere Definition fordern.

Gebäudeeffizienz

Die Renovierungswelle in Gang bringen

- Der Gebäudesektor spielt in den drei Richtlinien für Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie Gebäude eine zentrale Rolle. Gebäude sind auch für ca. **36 Prozent der Emissionen** in Europa verantwortlich – da ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Insbesondere, weil viele der aktuell genutzten Gebäude auch 2045 bzw. 2050 noch stehen werden. Das bringt längere Investitionszyklen mit sich und eine größere Lock-In-Gefahr für fossile Brennstoffe und ungenutzte Effizienzpotenziale.
- Entscheidend für die Reform der Gebäuderichtlinie (EPBD) ist die Einführung **verbindlicher Minimum-Effizienzstandards** gerade auch für die energetische Sanierungsrate im Bestand. Damit werden erstmals Weichen für die dringend notwendige Renovierungswelle gestellt. Wir begrüßen, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag zuerst auf die ineffizientesten Gebäude zielt: Bis spätestens 2030 sollen demnach alle Gebäude die Energieklasse F und bis 2033 spätestens die Energieklasse E erreicht haben. Die öffentlichen Gebäude sollen laut Kommission eine Vorbildrolle erhalten und bereits drei Jahre früher die entsprechenden Energieklassen erreicht haben. Damit geht die Kommission erstmals den wichtigen Gebäudebestand an, der in Europa gemäß Kommissionberechnungen zu rund 75 Prozent energetisch ineffizient ist. Mit dem Fokus auf die energieintensivsten Häuser wird zudem ein Beitrag gegen **Energiearmut** geleistet, da insbesondere ärmere Menschen in schlecht isolierten Häusern leben. Es fehlen allerdings faire Optionen zu Co-Finanzierungen sowie konkrete Vorgaben an die Qualität der Maßnahmen. Damit drohen Lock-In-Effekte, die dem Erreichen eines klimaneutralen Gebäudebestandes im Weg stehen. Essenziell wird insbesondere sein, wie die Mitgliedstaaten die verbindlichen Vorgaben konkretisieren, mit Förderprogrammen verbinden und mit welcher Methode die Energieklassen harmonisiert werden.
- Wir begrüßen, dass der Kommissionsvorschlag für Neubauten ab 2030 als wichtigen, **neuen Standard das „Null-Emissions-Haus“** vorsieht, das erstmals zu 100 Prozent erneuerbare Energien nutzen soll. Allerdings ist der Energiebedarf dieser Häuser nicht ausreichend definiert und entspricht keinem linearen Zielpfad für einen klimaneutralen Gebäudebestand 2050.
- Die Kommission plant zudem, zukünftig **Aspekte des Lebenszyklus von Gebäuden** stärker zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere im Gebäudesektor, in dem Materialien bei der Herstellung viel CO₂ ausstoßen, zentral.

CO₂-Grenzausgleich (CBAM)

Wirksam und kooperativ ausgestalten

- Zentrale Bedingung für die Einführung ist, dass der CO₂-Grenzausgleich nur bei gleichzeitigem, konsequentem **Abbau der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Emissionshandel** etabliert wird. Die von der Kommission vorgeschlagene Übergangsfrist von zehn Jahren ist zu lang und schwächt die Transformationsanreize für die europäische Industrie deutlich. Der Mechanismus sollte daher die derzeitigen Maßnahmen zum Schutz vor Carbon Leakage ersetzen.

- **Prinzipien der globalen Gerechtigkeit** müssen in der Konzeption stärker verankert werden, um bestehende Asymmetrien nicht weiter zu verstärken. Dazu gehört, dass am wenigsten entwickelte Länder des Globalen Südens für eine Übergangsfrist von dem Mechanismus ausgenommen werden und – sofern erwünscht – organisatorische Unterstützung bei der Einführung von eigenen Instrumenten zur CO₂-Bepreisung sowie technologische und finanzielle Unterstützung beim Aufbau klimaneutraler Industrien erhalten können.
- Eine international kooperative Ausgestaltung des CBAM ist zentral für die Akzeptanz und den globalen Fortschritt im Klimaschutz. Die **aus dem Grenzsteuerausgleich generierten Mittel** sollten nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, im EU-Haushalt aufgehen, sondern stattdessen gezielt genutzt werden, um eine gerechte Transformation der Wirtschaft hin zu Klimaneutralität in Ländern mit mittleren und niedrigen Einkommen voranzutreiben.
- Initiativen wie ein **internationaler Klimaclub**, der offen für neue Mitglieder ist, können eine hilfreiche komplementäre Rolle zur Verstärkung der Kooperation spielen. Klug ausgestaltet, reizen diese Bündnisse mehr Klimaschutz jenseits der EU an. Klimapartnerschaften können Entwicklungs- und Schwellenländern den notwendigen Anstieg der Ambition ermöglichen, um Mitglied werden zu können. Klimaclubs dürfen jedoch nicht den EU-CBAM ausbremsen oder gar ersetzen.

CO₂-Grenzwerte für Pkw

Antriebswende beschleunigen und wasserdicht gestalten

- Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission einen Pfad für den **vollständigen Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor bei Pkw** und leichten Nutzfahrzeugen vorgibt, dieser muss jedoch beschleunigt werden. Spätestens 2030 sollten keine neuen Verbrenner-Pkw in der EU mehr zugelassen werden, um den Beitrag des Straßenverkehrs für die EU-Klimaziele für 2030 zu stärken. Auch mit Blick auf das deutsche Ziel der Klimaneutralität 2045 ist dies erforderlich. Zudem muss die EU es den Mitgliedstaaten ermöglichen, national bereits frühere Ausstiege aus Verbrennungsmotoren zu beschließen.
- Um die für den Klimaschutz entscheidenden 2020er Jahre zu nutzen und einen klaren Pfad zum Nullemissionsziel zu skizzieren, müssen auch die **Zwischenziele** angepasst werden. Dafür ist ein Pkw-Flottengrenzwert von 15 Prozent bereits 2023 und mindestens 45 Prozent in 2025 nötig; zudem sollte es nach 2025 einen jahresscharfen Reduktionspfad geben, um stetige CO₂-Minderungen sicherzustellen.
- **Realistische Emissionswerte**, insbesondere für Plug-in-Hybride, sind erforderlich. Die Verbrauchsdaten, die die Hersteller seit 2021 an die EU melden, müssen transparent gehandhabt und (anonymisiert) veröffentlicht werden. Die Daten müssen schnellstmöglich (nicht erst 2030) verwendet werden, um die Lücke zwischen offiziellen und realen Verbrauchs- und CO₂-Werten zu schließen.
- Mit dem Markthochlauf der Elektromobilität muss die Regulierung um **Energieverbrauchsstandards für Elektrofahrzeuge** erweitert werden, um Anreize für sparsame und ressourcenschonende E-Fahrzeuge zu setzen.
- Ein **absoluter Grenzwert für Verbrennerfahrzeuge** ist notwendig, da die Hersteller höhere Emissionen ihrer reinen Verbrenner mit jedem verkauften Elektroauto oder Plug-in-

Hybrid rechnerisch kompensieren können. Zunehmend geht so der Anreiz verloren, den CO₂-Ausstoß von Verbrennern überhaupt noch zu reduzieren.

- Auch die zusätzlichen **Boni für elektrische und insbesondere teilelektrische Fahrzeuge** („zero and low emission vehicles“-Bonus) und **schwere Fahrzeuge** unterminieren die Wirksamkeit der CO₂-Standards und müssen gestrichen werden.

Gaspaket

Weichen für den Erdgasausstieg und ein 100 Prozent erneuerbares Energiesystem stellen

- Mit den Regulierungsvorschlägen für den europäischen Gasmarkt zementiert die Kommission die Abhängigkeit von gasförmigen Energieträgern und gefährdet damit das Ziel der Klimaneutralität. Die Einbeziehung unklar definierter kohlenstoffarmer Gase droht Tür und Tor auch für Wasserstoff aus fossilem Erdgas oder Atomstrom zu öffnen. Für ein klimaneutrales Energiesystem bedarf es der klaren **Priorisierung von erneuerbaren Energieträgern**, die auch im Gaspaket Ausdruck finden muss.
- Die geplante **Beimischung von Wasserstoff** ins bestehende Erdgasnetz lehnen wir ab. Sie hat keinen nennenswerten Nutzen für das Klima und ebnet den Weg für einen Einsatz von Wasserstoff im Wärmesektor, wo wesentlich effizientere und kostengünstigere Alternativen zur Verfügung stehen. Für die Anwendung in Prioritätssektoren wie der Industrie ist hingegen reiner Wasserstoff nötig. Dafür bedarf es einer eigenständigen Wasserstoffinfrastruktur.
- Das Erreichen von Klimaneutralität ist nur mit einer **unabhängigen Kontrolle der Infrastrukturplanung** ausgehend von den Klimazielen möglich. Dazu muss die zentrale Rolle der Fernleitungsnetzbetreiber bei der Bedarfsplanung reformiert werden, damit die Gasindustrie ihre Infrastrukturbedarfe künftig verpflichtend auf das Ziel der Klimaneutralität 2045 ausrichtet.

Methanverordnung

Emissionen entlang der gesamten Förderungs- und Transportkette reduzieren

- Es ist zu begrüßen, dass die europäischen Methanemissionen im Energiesektor erstmals reguliert und die Messung, Meldung und Verifizierung von Methanemissionen verpflichtend werden. Die **Verpflichtung zur Reparatur** von Leckagen ist zentral, wobei die zeitlichen Fristen von der Entdeckung bis zur Behebung noch enger gefasst werden sollten. Auch das **Verbot des routinemäßigen Abfackelns** und Ablassens von Methanlecks ist sinnvoll und längst überfällig.
- **Importe** müssen in die Methanverordnung aufgenommen werden. Laut dem aktuellen Entwurf unterliegen Methanemissionen, die außerhalb Europas entstehen, lediglich einer Informationspflicht, nicht jedoch einer Minderungsverpflichtung. Die EU importiert über 90 Prozent ihres Öl- und Gasbedarfs, weshalb die Vorkettenemissionen den größten Teil des Methanproblems ausmachen.
- Perspektivisch müssen zudem weitere Sektoren wie die Landwirtschaft, die Abfallwirtschaft und der petrochemische Sektor in die Verordnung einbezogen werden.

Ansprechpartner*innen in den Verbänden

BUND

Susann Scherbarth
Leitung Internationale Klimapolitik
E-Mail: susann.scherbarth@bund.net

Deutscher Naturschutzring

Antje Mensen
Referentin für EU-Klima- und
Energiepolitik
E-Mail: antje.mensen@dnr.de

Deutsche Umwelthilfe

Julian Schwartzkopff
Fachreferent Energie und Klimaschutz
E-Mail: schwartzkopff@duh.de

E3G

Brick Medak
Leiter Büro Berlin
E-Mail: Brick.medak@e3g.org

FÖS

Swantje Fiedler
Wissenschaftliche Leiterin
E-Mail: swantje.fiedler@foes.de

Germanwatch

Anne Gläser
Referentin für CO₂-Preise
E-Mail: glaeser@germanwatch.org

Greenpeace Deutschland

Andrée Böhling
Political Advisor Climate, Coal & Energy Policy
E-Mail: Andree.boehling@greenpeace.org

Michael Succow Stiftung

Jan Peters
Geschäftsführer
E-Mail: jan.peters@succow-stiftung.de

NABU

Carla Freund
Referentin für Naturverträgliche Energiewende
in Europa
E-Mail: carla.freund@nabu.de

WWF Deutschland

Juliette de Grandpré
Senior Policy Advisor Climate & Energy
E-Mail: Juliette.degrandpre@wwf.de

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Naturschutzring (DNR)
Dachverband der deutschen Natur-,
Tier- und Umweltschutzorganisationen e. V.

Adresse:

Marienstraße 19–20
10117 Berlin

Kontakt:

Antje Mensen
Referentin für EU-Klima- und Energiepolitik
Telefon: 030 6781775-86
E-Mail: antje.mensen@dnr.de
Webseite: www.dnr.de

Stand: März 2022